

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 T-JagdAG Maßgebliche Verhältnisse

T-JagdAG - Jagdabgabegesetz, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Jagdabgabe ist nach den am Beginn des Jagdjahres (1. April) bestehenden Verhältnissen zu bemessen.

In Kraft seit 01.04.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$